

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 70 (1973)

**Heft:** 4

**Artikel:** Verbilligte Bahn-Abonnemente für Invaliden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839219>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Niemand wird in der Auffangstation zu etwas gezwungen. Die Besucher werden als autonome Wesen respektiert. Sie müssen sogar damit rechnen, daß sie zum Verlassen aufgefordert werden, wenn eine Voraussetzung nicht vorhanden ist: die Bereitschaft und der Wille, die eigene Situation zu verändern.

Es ist vorgekommen, daß in der Auffangstation Stühle geflogen sind und Geschirr in Brüche gegangen ist. Es ist vorgekommen, daß sich Freundschaften entwickelt haben, aber das ist selten. Die «Scene»-Freundschaft, die nur dann verbindlich ist, wenn es ums Gift geht, ist häufiger. Eine Einundzwanzigjährige und ein Siebzehnjähriger, die in ihrer Not einmal die Auffangstation aufsuchten, sind trotz der Bereitschaft zu helfen, heute tot.

«Die Leute treffen hier schubweise ein», sagt Iseli, «das hat nichts mit dem Wetter zu tun.» Acht Personen sind für die Auffangstation der tiefste Stand seit 1971. Die vier Männer und zwei Frauen, von Stadt und Kanton besoldet, holen Luft: Doch der nächste Schub kommt ganz gewiß.

## Verbilligte Bahn-Abonnemente für Invalide

Ab 1. März können Invalide bei den Schweizerischen Bundesbahnen und weiteren beteiligten Transportunternehmungen Jahres-Halbtaxabonnemente zum Preise von 60 Franken beziehen. Anspruchsberechtigt sind Invalide, denen eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung zusteht. Der Versicherte erhält von der rentenauszahlenden Ausgleichskasse auf schriftliches Gesuch hin einen entsprechenden Ausweis. Mit diesem bescheinigt die Ausgleichskasse, daß der Versicherte im Monat, in welchem der Ausweis ausgestellt wird, Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Der Ausweis berechtigt innert dreier Monate vom Ausgabedatum an zum Bezug des Halbtaxabonnements. Für jede Erneuerung des Abonnements hat die Ausgleichskasse wiederum (und auf Gesuch hin) einen Ausweis zu erstellen.

Den erwähnten Ausweis erhalten:

a) *invalide Männer*, die

- eine einfache Invalidenrente oder
- eine Ehepaar-Invalidenrente beanspruchen können;

b) *invalide Frauen*, die

- eine einfache Invalidenrente beanspruchen können,
- noch nicht 60jährig sind und deren Ehemann eine Ehepaar-Invalidenrente beanspruchen kann;

c) *invalide Versicherte*, die lediglich eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (ohne Invalidenrente) beziehen.

Die Bezüger halber Invalidenrenten sind denjenigen ganzer Renten gleichgestellt.